

Beitragsordnung Gewerkschaft für das Gesundheitswesen GeNi

I. Zahlungspflicht

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig. Zur Vereinfachung der Buchungsgeschäfte ist möglichst eine Einzugsermächtigung einzurichten.

II. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Monat

Jahr

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | | |
|--|---------------|-----------------------------|
| a) Auszubildende, Ruhestandsbeamtinnen/- beamte, Rentnerinnen/ Rentner und Hinterbliebene | 3,50 € | 42,00 € |
| b) Teilzeitbeschäftigte Beamte, Beschäftigte, (mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitszeit oder darunter) | 5,00 € | 60,00 € |
| c) Beamte bis Besoldungsgruppe A 7 und Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVÖD, TV-L, oder anderen tariflichen Regelungen die dieser Gruppe entsprechen | 6,50 € | 78,00 € |
| d) Nachfolgende Entgeltgruppen | 7,50 € | 90,00 € |
| e) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen in der Vergütung oder Bezahlung unverzüglich anzugeben | | |
| f) In besonderen begründeten Fällen (Elternzeit, Urlaub ohne Bezüge etc.) kann auf Antrag der Beitrag verringert werden. | | Eingruppierung in a) |

Die Beitragsordnung wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 16.11.2006 beschlossen.

Sie tritt am 1.1.2007 in Kraft.